

**Genehmigungsbescheid  
über die Stilllegung und den Abbau  
des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU)  
(Bescheid I/2018)**

**Bek. d. MU v. 6.2.2018  
– 42-40311/7/170/20.4 -**

Mit Bescheid vom 5.2.2018, Aktenzeichen 42-40311/7/170/20.8-01, hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15.7.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV i. d. F. vom 3.2.1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekanntgemacht.

Der Bescheid enthält Auflagen und Hinweise.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 22.2.2018 bis einschließlich 7.3.2018 während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 405 (4. Stock), montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist ebenfalls auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

## I Verfügung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.7.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.2017 (BGBl. I S. 114, ber. S. 1222 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16.6.2017, BGBl. I S. 1676) und § 13 Abs. 1 des AtG in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung – AtDeckV) vom 25.1.1977 BGBl. I S. 220, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2017 (BGBl. I S. 1966) wird der

PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover  
(im Folgenden PEL),

auf ihren Antrag die Stilllegungs- und erste Abbaugenehmigung (1. SAG) in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Genehmigungsunterlagen, der unter Abschnitt I.3 und I.6 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Schreiben zur Anlagensicherung (Az. 44-12127/01/600) vom 2.2.2018 angegebenen Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen erteilt.

### **I.1 Genehmigungsumfang**

#### **I.1.1 Stilllegung**

Gestattet wird die endgültige und dauerhafte Einstellung des Leistungsbetriebs des KKV (Stilllegung).

#### **I.1.2 Restbetrieb**

Es wird festgestellt,

- dass die PEL berechtigt ist, die Anlage KKV so, wie sie zum Beginn der Inanspruchnahme dieser Genehmigung bestandskräftig genehmigt und dokumentiert ist und betrieben wird, zwecks Stilllegung und Abbau innezuhaben und zu betreiben (Restbetrieb) und
- dass die bestehenden Regelungen für den Betrieb der Anlage KKV im Restbetrieb, der den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlich sind, den Betrieb von Ersatzsystemen sowie den Betrieb von Systemen und Komponenten, die

für den Abbau benötigt werden, umfasst, vorbehaltlich der Regelungen dieses Bescheids unberührt und wirksam bleiben. Das gilt auch für die Regelungen zur Anlagensicherung.

Gestattet werden für den Restbetrieb

- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten und Räumen an den Stand des Abbaus,
- Errichtung und Einbringen von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb,
- die Nutzung externer Entsorgungsdienstleistungen an anderen Standorten unter den dort geltenden Genehmigungen,
- Nutzungsänderungen, d. h. Freiräumen, Einrichtung und Nutzung von Raumbereichen, z. B. für den Betrieb von Anlagen zum Abbau und zur weiteren Bearbeitung von Reststoffen innerhalb des Kontrollbereiches und
- Ausbau und Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Begehungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage.

### **I.1.3 Abbauphase 1**

Gestattet wird der Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, Abbauphase 1. Umfasst sind gemäß Nr. 5.2.3 des Sicherheitsberichts (SB) [G-01] neben nicht kontaminierten auch kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich (KB) sowie Anlagenteile, deren Bau, Errichtung und Betrieb – unabhängig von der strahlenschutzseitigen Zuordnung des Einbauorts als KB bzw. Überwachungsbereich - atomrechtlich genehmigt wurde, Anlagenteile, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden sowie Systeme und Komponenten, die auf Basis dieses Bescheids für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

### **I.1.4 Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft**

Gestattet wird die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft mit bis zu folgenden Genehmigungswerten für die Ableitungen:

Radioaktive Aerosole:

innerhalb eines Kalenderjahres	9,25 E+9 Bq
innerhalb von 26 aufeinanderfolgenden Wochen	4,63 E+9 Bq
Innerhalb eines Kalendertages	9,25 E+7 Bq

Radioaktive Gase:

innerhalb eines Kalenderjahres	2,0 E+13 Bq
innerhalb von zwei Quartalen	1,0 E+13 Bq
innerhalb eines Kalendertages	2,0 E+11 Bq

### **I.1.5 Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV**

Die Genehmigung erstreckt sich gem. § 7 Abs. 2 StrlSchV auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder mit Stoffen nach § 2 Abs. 3 AtG zur Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau erforderlichen Tätigkeiten und den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) entstehen, soweit dieser Umgang nicht bereits durch die bestehenden Genehmigungen (Abschnitt II.1.3) gestattet ist.

### **I.2 Genehmigungsunterlagen**

(nicht abgedruckt)

### **I.3 Nebenbestimmungen**

Auf die Auflagen wird hingewiesen.

(nicht abgedruckt)

### **I.4 Hinweise**

(nicht abgedruckt)

### **I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen**

Inhaberin des KKU ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG die Genehmigungsinhaberin PreussenElektra GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch (BHB) Teil I, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation (PBO)), aufgeführt. Mit dem Übergang zum Restbetrieb werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert.

### **I.6 Deckungsvorsorge**

Die Genehmigungsinhaberin hat für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 AtG, die sich für sie als Inhaberin des KKU nach dem Pariser Übereinkommen i. V. m. § 25 AtG infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben, mit der Deckungssumme von

2.500.000.000,00 € (in Worten: Zwei Milliarden Fünfhundert Millionen Euro)

Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet,

- i. jede Änderung der Verhältnisse, die der Festsetzung der Deckungsvorsorge zugrunde liegen, der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- ii. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen,
- iii. jede ohne ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sobald ihr diese Umstände bekannt werden,
- iv. der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist, und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte,
- v. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 v. H. eingetreten oder aufgrund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist. Soweit die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht wird, ist der Aufsichtsbehörde diese bis spätestens 6 Wochen nach Zugang dieses Bescheids – unter Bezugnahme auf die Festsetzung in diesem Bescheid – durch Vorlage des Versicherungsnachweises nachzuweisen. Bei einer befristeten Laufzeit der Versicherung ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert der nachfolgende Versicherungsnachweis vorzulegen.

Wird die Deckungsvorsorge durch eine sonstige finanzielle Sicherheit – insbesondere die Solidarvereinbarung – erbracht, so ist innerhalb eines halben Jahres nach dem jeweiligen Jahresabschluss der Solidarpartner das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass – ausgehend vom jeweiligen Jahresabschluss – die innerhalb eines Jahres realisierbaren liquiden Mittel des jeweiligen Partners zum Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses dem zweifachen Betrag entsprechen, der sich anteilig aus § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Solidarvereinbarung ergibt.

Eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass

- vi. eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt;
- vii. bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

### **I.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheids wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der PEL angeordnet.

### **I.8 Kostenentscheidung**

Die PEL hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KKV zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 732.389,00 € festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2HXXX, zugunsten des Kassenzweckens 0301000874967 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 10 VwKostG werden für dieses Verfahren gesondert erhoben.

### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.